



## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Oder-Spree erlässt der Landkreis Oder-Spree, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (nachfolgend: Veterinäramt) aufgrund von § 14d Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die durch Artikel 1a der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700) geändert worden ist, sowie des § 1 Abs. 4 und des § 5 Abs. 8 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 und § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Art. 100 Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)

mit Bescheid vom **05.10.2020** folgende

### Tierseuchenallgemeinverfügung

#### zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

#### Entscheidung:

##### A. Festlegung der Restriktionsgebiete

I. Um die Fundstellen mit dem positiven Virusnachweis werden als Restriktionsgebiete ein „gefährdetes Gebiet“, als innerer Bereich dieses gefährdeten Gebiets ein „Kerngebiet“ sowie um das „gefährdete Gebiet“ eine „Pufferzone“ wie folgt festgelegt:

1. als **gefährdetes Gebiet** die Gemeinden, Städte, Orts- oder Stadtteile und Wohnplätze:

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| a. Grunow-Dammendorf    | n. Ziltendorf  |
| b. Mixdorf              | o. Wiesenau  |
| c. Siehdichum           | p. Gemarkungen der Stadt Friedland - Günthersdorf, Lindow, Weichensdorf, Groß Muckrow, Klein Muckrow, Chossewitz, Groß Briesen, Reudnitz, Oelsen |
| d. Schlaubetal          | q. Gemeinde Briesen mit der Gemarkung Biegen   |
| e. Neuzelle             | r. Gemeinde Jakobsdorf mit Gemarkung Sieversdorf   |
| f. Neißemünde           | s. Gemeinde Jakobsdorf mit Gemarkung Petersdorf (B)  |
| g. Lawitz               | t. Gemeinde Jakobsdorf mit Gemarkung Pillgram  |
| h. Eisenhüttenstadt     | u. Gemeinde Jakobsdorf mit Gemarkung Jacobsdorf  |
| j. Vogelsang            |  |
| k. Brieskow-Finkenheerd |  |
| l. Müllrose             |  |
| m. Groß Lindow          |  |

2. als **Kerngebiet** des gefährdeten Gebietes folgende Gemarkungen:

- |   |   |
|---|---|
| a. Coschen  | j. Neuzelle   |
| b. Steinsdorf                                       | k. Teile der Gemarkung Eisenhüttenstadt<br>- siehe Karte A II.- |
| c. Breslack   | l. Teile der Gemarkung Lawitz:<br>- siehe Karte A II.-          |
| d. Ratzdorf   | m. Möbiskrüge   |
| e. Wellmitz   | n. Kobbeln  |
| f. Streichwitz                                      | o. Treppeln   |
| g. Bomsdorf   | p. Bahro  |
| h. Schwerzko  | q. Ossendorf  |
| i. Teile der Gemarkung Göhlen – siehe Karte A. II.- |   |

3. als **Pufferzone** um das gefährdete Gebiet die Gemeinden:

- |  |   |
|--|---|
| a. Beeskow   | e. Gemeinde Steinhöfel mit den Gemarkungen<br>Demnitz, Steinhöfel, Hasenfelde, Arensdorf,<br>Heinersorf, Tempelberg |
| b. Ragow-Merz  |   |
| c. Friedland   |   |
| d. Ortsteile der Stadt Friedland – Zeust, Kummerow,<br>Leißnitz, Niewisch, Karras,<br>Pieskow, Schadow |   |

- II. Die als Anlage A1 beigefügte **Karte** der Restriktionsgebiete vom **05.10.2020** ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Eine zu vergrößernde Version der Karte ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.landkreis-oder-spree.de/asp-zonen-051020>
- III. Die Absperrung der unter Nr. I. 1. bis 3. benannten Restriktionszonen mit einer wildschweinsicheren Umzäunung ist zu dulden. Der detaillierte Zaunverlauf ist nach Abschluss der Baumaßnahmen der unter Nr. II. benannten Karte zu entnehmen.

## **B. angeordnete Maßregeln für die Restriktionsgebiete**

I. Für das **gefährdete Gebiet** werden folgende Maßregeln angeordnet:

1. Im gesamten gefährdeten Gebiet gilt ein umfassendes Jagdverbot für alle Tierarten.

Von diesem Verbot können auf Anordnung durch das Veterinäramt in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde Ausnahmen zugelassen werden.

Dieses Verbot wird durch das Veterinäramt aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt ist.

2. Die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen wird verboten. Weidehaltungen sind vom Nutzungsverbot ausgenommen.

Von diesem Verbot können durch das Veterinäramt Ausnahmen zugelassen werden.

Dieses Verbot wird durch das Veterinäramt aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt ist.

3. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind durch den Landwirt auf gesonderte Anordnung des Veterinäramtes in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde des Veterinäramtes und der Unteren Jagdbehörde Jagdschneisen anzulegen.
4. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Wird die verstärkte Suche von, durch das Veterinäramt benannten Personen, durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und mitzuwirken.

Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Hundestaffeln und die mit Schusswaffen ausgestatteten, begleitenden Jäger.

5. Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt schriftlich unter der Adresse Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow oder telefonisch unter der Telefon-Hotline 03366 35-1934 oder -1922 oder über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App oder per E-Mail unter [fallwildmeldung@landkreis-oder-spree.de](mailto:fallwildmeldung@landkreis-oder-spree.de) anzuzeigen.

Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch das vom Veterinäramt beauftragte Personal durchzuführen.

6. Hunde dürfen im gefährdeten Gebiet nicht frei umherlaufen. Es gilt eine strikte Leinenpflicht für Hunde.
7. Die Besamung empfänglicher Sauen wird untersagt.

## II. Für das **Kerngebiet** werden, zusätzlich zu den Anordnungen unter B. I., folgende Maßregeln angeordnet:

1. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten. Jeglicher Fahrzeugverkehr in und aus dem Kerngebiet sowie innerhalb des Kerngebiets ist verboten. Der Personenverkehr im Kerngebiet ist nicht gestattet.

„Offenen Landschaft“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen, alle Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen oder außerhalb von Bebauungszusammenhängen.

Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch das Veterinäramt erteilt werden.

Veranstaltungen die Flächen des Waldes oder der offenen Landschaft einbeziehen, sind vom Veranstalter beim Veterinäramt mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn formlos unter Angabe des Veranstaltungszwecks, -ortes und der zu erwartenden Teilnehmerzahl anzeigepflichtig.

2. **Von den Verboten nach B. II. Nr. 1 ausgenommen** sind
  - a. das Befahren oder Betreten des Kerngebietes aufgrund von Gefahr im Verzug,
  - b. Anwohner zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung aus schließlich des direkten Weges,
  - c. der reguläre Durchgangsverkehr auf den öffentlichen Straßen

- d. der Fahrzeug- und Personenverkehr innerhalb geschlossener Ortslagen oder innerhalb von Bebauungszusammenhängen sowie
- e. durch vom Veterinäramt beauftragte Personen mit Befahrungsschein.

- Personen mit unaufschiebbaren Anliegen kann im Einzelfall durch das Veterinäramt des Landkreises ein Befahrungsschein ausgestellt werden. Der Antrag ist formlos schriftlich an das Veterinäramt, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow oder per E-Mail unter asp@l-os.de zu stellen und hat neben den Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers, das amtliche Kennzeichen des Pkws (sofern genutzt), die Angabe der Lage der Fläche sowie den Befahrungsgrund zu enthalten.

### III. Für die **Pufferzone** werden folgende Maßregeln angeordnet:

1. Tierhalter haben dem Veterinäramt unverzüglich
  - a. die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes,
  - b. verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweineanzuzeigen.
2. Tierhalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
3. Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
4. Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
5. Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
6. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
7. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
8. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
9. Gras, Heu und Stroh, das in der Pufferzone gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

10. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Wird die verstärkte Suche von, durch das Veterinäramt benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und mitzuwirken.

11. Bewegungsjagden sind verboten.

Ausnahmen können insbesondere für Erntejagden und Einzelansitzjagden nur auf Anordnung durch das Veterinäramt in Abstimmung mit der Unteren Jagdbehörde Ausnahmen zugelassen werden.

Dieses Verbot wird durch das Veterinäramt aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt und durch die fachliche Planung der Bekämpfungsstrategie bestätigt ist.

12. Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundenen Wildschweins unverzüglich

- a. unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt schriftlich unter der Adresse Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow oder telefonisch unter der Telefon-Hotline 03366 35-1934 oder -1922 oder über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App oder per E-Mail unter fallwildmeldung@landkreis-oder-spreewald.de anzuzeigen,
- b. von ihm Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Veterinäramt, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten sowie
- c. anschließend unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen

### **C. Sofortige Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für folgende Maßregeln angeordnet: B. I. Nr. 3, B. I. Nr. 5, B. I. Nr. 6, B. I. Nr. 7, B. II.1., B. III. Nr. 1, B. III. Nr. 5 bis 7, Nr. 9 und 12a.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

### **D. Inkrafttreten und Befristung**

Die Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist zeitlich befristet auf den **15. März 2021**, 0:00 Uhr.

### **E. Hinweise**

#### **I. Gesetzliche Pflichten nach § 14d bis § 14j der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung SchwPestV)**

1. In dem **gefährdeten Gebiet** einschließlich des **Kerngebietes** sind von Gesetzes wegen Maßregeln aufgrund § 14d bis § 14j SchwPestV verbindlich zu beachten, die hier nur auszugsweise aufgezählt werden sollen:

a. § 14d Abs. 3 SchwPestV

- (1) An den Hauptzufahrtswegen zum gefährdeten Gebiet werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.
- (2) An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet innerhalb des gefährdeten Gebietes werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.

#### b. § 14d Abs. 4 SchwPestV

- (1) Tierhalter haben dem Veterinäramt unverzüglich
  - die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes
  - verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
- (2) Tierhalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
- (3) Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
- (4) Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- (5) Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
- (6) Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

#### c. § 14d Abs. 5 SchwPestV

- (1) Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- (2) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen entsprechend dem als Anlage A2 dieser Allgemeinverfügung beigefügten Merkblatt zu Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt durchzuführen.  
Das Merkblatt ist auch auf Internetseite des Landkreises abrufbar.
- (3) Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
- (4) Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unter

zogen wurde.

- (5) Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, so weit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.

Personen, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben ebenso Reinigungs- Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.

Das als Anlage A2 beigefügte „Merkblatt zu Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt“ ist zu beachten.

Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden.

#### d. § 14f bis § 14j SchwPestV

- (1) Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Gebiet in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (2) Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in einem gefährdeten Gebiet gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (3) Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (4) Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen aus dem gefährdeten Gebiet stammen, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (5) Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Schweinen eines Betriebes im gefährdeten Gebiet stammen, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Auf schriftlichen Antrag können von der Untersagung nach (1) bis (5) Ausnahmen durch das Veterinäramt genehmigt werden.

- (6) Schweine dürfen aus einem Betrieb in dem gefährdeten Gebiet
  - a) in das sonstige Inland
  - b) innergemeinschaftlichnicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (7) Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden.
- (8) Schweine dürfen in einen Betrieb, der im gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden.

Auf schriftlichen Antrag können von dieser Untersagung nach (6) bis (8) Ausnahmen durch das Veterinäramt genehmigt werden.

- (9) Schweine dürfen aus einem Betrieb, der außerhalb eines gefährdeten Gebietes gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden, wenn in den Betrieb innerhalb von 30 Tagen vor dem innergemeinschaftlichen Verbringen oder der Ausfuhr Hausschweine aus einem gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone eingestellt worden sind,
- (10) Sperma von Schweinen aus dem aus dem gefährdeten Gebiet sowie Eizellen und Embryonen von Schweinen aus dem aus dem gefährdeten Gebiet dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Auf schriftlichen Antrag können von dieser Untersagung Ausnahmen durch das Veterinäramt genehmigt werden.

2. In der **Pufferzone** sind von Gesetzes wegen Maßregeln aufgrund § 14d bis § 14j SchwPestV verbindlich zu beachten:

a. § 14d Abs. 3 SchwPestV

An den Hauptzufahrtswegen zur Pufferzone werden Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Pufferzone“ angebracht.

b. § 14h Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV

Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels aus der Pufferzone nicht verbracht werden.

c. b. § 14e Abs. 1 SchwPestV

Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper dem Begleitschein der durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle zuzuführen.

Sie haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen.

Sie haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt anzuzeigen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Veterinäramt, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

c. Folgende Regelungen des gefährdeten Gebietes gelten auch für die Pufferzone:

**I. 1. b., I. 1. c.:** (1) bis (5), **I. 1. d.** (1), (2), (4) und (6) b)

## **II. Weitere Kontaktdaten**



Jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem Veterinäramt sofort unter [fallwildmeldung@landkreis-oder-spree.de](mailto:fallwildmeldung@landkreis-oder-spree.de), Tel.: 03366-35-1922 oder -1934 (Montag bis Sonntag von 08:00 bis 16:00 Uhr), Fax: 03366-35-1995 oder über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App zu melden.

Die Hotline des **Bürgertelefons** für Auskünfte zum Thema ASP erreichen Sie Montag bis Samstag von 08:00 bis 16:00 Uhr unter **03366 35-2035**. Ihre Anfragen können Sie auch per E-Mail an [asp@l-os.de](mailto:asp@l-os.de) richten.

## F. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

## Begründung

### I. Sachverhalt

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 10.09.2020 bestätigte sich im benachbarten Landkreis Spree-Neiße bei Sembten erstmalig der Verdacht auf eine Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein als Ergebnis der abschließenden Testung durch das Friedrich-Löffler-Institut. Nach Ausweisung eines ersten Kerngebietes um den Fundort bestätigte sich bei weiteren Funden von Fallwild zunächst kein weiterer Verdacht. Mitte September 2020 wurden im Dorchetal bei Neuzelle/Kummro fünf verendete Wildschweine aufgefunden, bei denen am 15.09.2020 eine Infektion auf ASP durch das Friedrich-Löffler-Institut bestätigt wurde. Die mit Bescheid vom 14.09.2020 aufgrund dessen in einer ersten Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung der ASP bei Schwarzwild festgelegten Restriktionsgebiete wurden mit der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 18.09.2020 noch einmal an das epidemiologische Geschehen angepasst und erweitert. Die als Kerngebiet ausgewiesenen Flächen des gefährdeten Gebietes wurden eingezäunt. In der nachfolgenden Zeit wurden zunächst die als Kerngebiet ausgewiesenen Flächen und das darüber hinausreichende gefährdete Gebiet mit ortsansässigen Jägern, Landesforst, freiwilligen Helfern, Drohnen und Kadaversuchhundestaffeln nach verendeten Wildschweinen abgesucht. Aufgefundene Kadaver wurden dokumentiert und durch spezielle Bergetrupps geborgen und untersucht. Bis zum 05.10.2020 haben sich bei verendet aufgefundenem Schwarzwildfallwild 39 Fälle mit einer ASP-Infektion laborgenetisch durch das Friedrich-Löffler-Institut bestätigt.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 % der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Das Virus bleibt auch während des Verwesungsprozesses

des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren wie Schinken und Salami ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

Aus vorgenannten Gründen kommt der Verhinderung der Einschleppung der ASP in bisher freie Regionen eine entscheidende Bedeutung zu. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, müssen Infektionswege möglichst abgeschnitten werden. Andernfalls droht durch Verbreitung dieser Erkrankung die Gefahr großer wirtschaftlicher Schäden in den betroffenen Schweinemastbetrieben durch Leistungseinbußen und Tierverluste. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der ASP zu erwarten sind, können auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche zu enormen Einbußen führen.

Tritt bei Wildschweinen - wie aktuell im Landkreis Oder-Spree - ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Ausmaß des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet etc.) eingeschätzt und Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation, zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine ergriffen werden sollen. Das Friedrich-Löffler-Institut hat hierzu Empfehlungen für Maßnahmen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Gemäß § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TiergesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14) in der jeweils geltenden Fassung, ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung (SchwPestV)) vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) in der zurzeit geltenden Fassung. Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

### zu A. I. Nr. 1 bis 3 und II.

Entsprechend § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch das Veterinäramt ein Gebiet um den Fundort als gefährdetes Gebiet sowie ein Gebiet um das gefährdete Gebiet als Pufferzone festgelegt. Entsprechend § 14d Abs. 2a S. 1 SchwPestV wurde innerhalb dieses gefährdeten Gebietes in einem Radius von knapp 5 km um den Fundort der verendet aufgefundenen und labordiagnostisch positiv bestätigten Wildschweinkadaver ein Kerngebiet festgelegt, um zu vermeiden, dass möglicherweise weitere infizierte Tiere aus dem Kerngebiet auswandern und die ASP verbreiten. Zudem soll hierdurch, durch eine zeitnahe Entsorgung möglichst aller Kadaver infizierter Wildschweine als Infektionsquelle, der Infektionsdruck auch in den übrigen Restriktionszonen reduziert werden.

Bei der Bestimmung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Die kreisübergreifenden Restriktionsgebiete können dem angefügten Link entnommen werden:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/609832F7262A8159322C57FC688753FE5B8AFB77EF9D27DC49ADD5918BD3A287>

### Zu A.III.:

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für das gefährdete Gebiet hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebiets oder eines Teils des Kerngebiets ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann das Veterinäramt zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das gefährdete Gebiet und die Pufferzone Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind (Nr.1), bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht (Nr. 2) oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben (Nr. 3).

Durch die Umzäunung des Kerngebietes sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Kerngebiet erfordern, um einen Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen zu erschweren bzw. zu unterbinden.

Aufgrund weiterer Funde von Schwarzwild außerhalb des bisherigen gefährdeten Gebietes, insbesondere auch außerhalb des bisher festgelegten Kerngebietes, entlang der Oder in Richtung Märkisch Oderland erfolgt eine Ausweitung des gefährdeten Gebietes in die bisherige Pufferzone hinein. Vor diesen Neufunden von Schwarzwild, bei denen der Verdacht auf eine Infektion mit dem ASP-Virus gegeben ist, ist es zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten eine Umzäunung auch des gefährdeten Gebietes und der Pufferzone an den Außenrändern vorzunehmen.

### zu B. I. Nr. 1

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde gemäß § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 10 SchwPestV im gefährdeten Gebiet die Ausübung der Jagd auf alle Tierarten untersagt, um keine Verbreitung der Tierseuche durch Beunruhigung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes zu befördern und die Tiere bevorzugt im gefährdeten Gebiet zu halten.

### zu B. I. Nr. 2 und 3

Gemäß § 14d Abs. 5a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen erfasst auch landwirtschaftlicher Flächen von Privatpersonen, wozu auch außerhalb der Ortslage befindliche Gartenflächen gehören.

Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen wird zunächst aufgrund der akuten Infektionslage mit ASP im gefährdeten Gebiet untersagt, um eine Beunruhigung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes und damit eine Verbreitung der ASP über das gefährdete Gebiet hinaus zu verhindern. Schwarzwild hält sich als Rückzugs- und Futterort neben Waldgebieten auch gerne auf bestellten Feldern auf. Das erhöhte Futterangebot der bestellten Felder lockt Schwarzwild zudem an und hält die ggf. infizierten Rotten in einem begrenzten Gebiet. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die Ernte und Rodungen zu untersagen, um die Rückzugsorte innerhalb des gefährdeten Gebiets zu erhalten.

Lässt es die epidemiologische Lage zu, wird dieses Verbot umgehend aufgehoben.

Die Jagdschneisen sollen in Vorbereitung auf die Wiederöffnung der Jagd als auch im Falle der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von dem mit dieser Verfügung angeordneten Jagdverbots eine gezielte Bejagung ermöglichen, um die Populationsdichte des Schwarzwildes als Infektionsquelle der ASP zu reduzieren. Eine reduzierte Schwarzwildpopulation verringert die Kontaktmöglichkeiten anderer Wildschweine als auch Hausschweinen zu Ansteckungsquellen und kann daher dazu beitragen, dass sich die Seuche nicht weiter ausbreiten kann.

#### zu B. I. Nr. 4 bis 5

Gemäß § 14d Abs. 5b S. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde den Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Kann er eine unverzügliche und wirksame Suche nicht sicherstellen hat er eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken. Entsprechend § 14e Abs. 1 Nr. d SchwPestV wurden die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundorts dem Veterinäramt anzuzeigen.

Die schnelle und systematische Suche soll erzielen, dass in dem gefährdeten Gebiet schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden, um durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver die Infektionsquellen aus dem gefährdeten Gebiet zu beseitigen und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über das gefährdete Gebiet hinaus zu verhindern. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweinkadaver bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Aufgrund der aktuellen Funde mehrerer positiv auf ASP getesteter Wildschweinkadaver im Raum Neuzelle/Kummro mit weiterer Tendenz zur Ausbreitung, sollen die Maßnahmen der Beprobung mit anschließender labordiagnostischer Untersuchung eine frühzeitige Erkennung eines Eintrages in den brandenburgischen und kreislichen Wildschweinebestand ermöglichen und Grundlage unverzüglicher Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausweitung sein.

#### zu B. I. Nr. 6

Zur Vermeidung der Verschleppung der ASP ordnet das Veterinäramt nach § 14d Abs. 7 SchwPestV hiermit an, dass Hunde im gefährdeten Gebiet nicht frei umherlaufen dürfen.

Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z.B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc. Die Restriktionsgebiete im Landkreis Oder-Spree sind geprägt durch viele Wälder und Felder, die durch den unbefestigten Boden eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigen. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine Verschleppung des Virus aus dem gefährdeten Gebiet heraus über diese Wege verhindern.

#### Zu B. I. 7.

Gem. § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 16 TierGesG kann das Veterinäramt als zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung über die Beschränkung der Nutzung und das Verbot des Haltens empfänglicher und anderer als empfänglicher Tiere im Betrieb erlassen.

Die Besamung von empfänglichen Sauen wird hiermit untersagt, um in der aktuellen Situation der Ausbreitung des Infektionsgeschehens der Afrikanischen Schweinepest, den hierdurch ausgelösten Absatzschwierigkeiten für Schweinefleisch unter Beachtung der gleichzeitigen Notwendigkeit aus Tierwohlgründen und Platzgründen in den Betrieben schlachtreife Schweine schlachten zu müssen den hohen Produktionsdruck im gefährdeten Gebiet zu reduzieren.

#### zu B. II. 1 und 2:

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 1 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für das gefährdete Gebiet hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, den Fahrzeugverkehr in das und aus dem Kerngebiet oder im Kerngebiet und den Personenverkehr im Kerngebiet verbieten.

Die Beschränkung des Fahrzeug- und Personenverkehrs im Wald und den Bereichen der offenen Landschaft des Kerngebiets soll das Risiko einer unerkannten Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest gerade über die benannten indirekten Infektionswege durch eine ggf. unbeschränkte Anzahl an tierseuchenrechtlich Unkundigen verhindern. Zudem soll die zur Bekämpfung der Tierseuche zwingend notwendige Suche und Beseitigung infizierter Kadaver ungehindert zeitnah ermöglicht werden.

Dabei meint „offene Landschaft“ in diesem Zusammenhang Feld und Flur außerhalb geschlossener Ortslagen und außerhalb von etwaigen außerhalb von Ortschaften liegenden Wohnbebauungszusammenhängen sowie Felder, Wiesen und Ackerflächen.

Unter Anwendung des § 14d Abs. 5c SchwPestV wurde durch das Veterinäramt das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft im Kerngebiet untersagt.

Hintergrund dieser Maßregel ist zum einen keine Störung der Tiere, insbesondere des Schwarzwildes, zu verursachen, um keine Verschleppung des Virus aus dem Kerngebiet zu begünstigen als auch andererseits keine unerkannte Verbreitung des Virus über indirekte Übertragungswege durch eine Vielzahl von Privatpersonen zu befördern. Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf. Im blutverseuchten Erdboden ist es bis zu 205 Tage, an Holzteilen bis zu 190 Tagen überlebensfähig. Verendete Schwarzwildkadaver sind über viele Wochen, streckenweise bis zu einem halben Jahr infektiös. Die unerkannte Verschleppung des Virus durch Erdreich u.Ä. an Schuhwerk soll durch das Betretungsverbot vermieden werden.

Zudem soll die Suche und Bergung infizierten, verendeten Schwarzwildes durch das beauftragte Personal nicht unnötig behindert werden.

Vom Betretungsverbot und Befahrungsverbot nicht erfasst sind Personen, denen durch das Veterinäramt ein Befahrungsschein ausgestellt wurde, Anwohner als auch deren Gäste zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes, sofern sie ausschließlich den direkten Weg nehmen und sich - sofern möglich - hierzu ausschließlich auf befestigten öffentlichen Straßen bewegen. Ebenfalls von dieser Beschränkung ausgenommen ist der reguläre Durchgangsverkehr auf den öffentlichen Straßen und der Fahrzeug- und Personenverkehr innerhalb geschlossener Ortslagen sowie innerhalb von Bebauungszusammenhängen. Weiterhin ausgenommen sind – nach Erteilung eines entsprechenden Befahrungsscheins durch das Veterinäramt – solche Personen mit unaufschiebbaren Anliegen. Hierzu zählt das Befahren des Kerngebietes aufgrund u.a. der Versorgung von Nutztieren oder anderweitigen dringenden Tierwohlgründen von Nutztieren im Kerngebiet. Diese Personen haben ebenfalls einen Befahrungsschein beim Veterinäramt des Landkreises schriftlich formlos zu beantragen mit Angabe der Lage der Fläche sowie des Befahrungsgrundes. Der Antrag ist formlos schriftlich zu stellen und hat neben den Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers, das amtliche Kennzeichen des Pkws, die Angabe der Lage der Fläche sowie den Befahrungsgrund zu enthalten.

Im Übrigen ist ein Befahren und Betreten der Waldflächen und der offenen Landschaft des Kerngebietes nur aufgrund von Gefahr im Verzug zulässig.

Fahrzeug- und Personenverkehr innerhalb der im Kerngebiet gelegenen Ortschaften oder Bebauungszusammenhänge ist möglich.

Veranstaltungen, die Flächen des Waldes oder der offenen Landschaft einbeziehen, sind vom Veranstalter beim Veterinäramt mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn formlos unter Angabe des Veranstaltungszwecks, -ortes und der zu erwartenden Teilnehmerzahl anzeigepflichtig. Zu beachten ist, dass private Feierlichkeiten im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum nur in begrenzter Personenanzahl zulässig sind (aktueller Stand vom 03.09.2020: § 4 Abs. 4 der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (SARS-CoV-2-UmgV)), nicht mehr als 75 zeitgleich Anwesenden).

Veranstaltungen - auch innerhalb von Ortslagen - verursachen gerade im ländlichen Raum, wie den hier festgelegten Restriktionsgebieten, aufgrund der mitunter hohen Besucheranzahl einen entsprechend hohen Anreiseverkehr aus unterschiedlichen Regionen und erfordern aufgrund dessen eine entsprechende Logistik bei Parkplatzflächen usw. Auch innerörtlich begrenzte Veranstaltungen beziehen daher unter Umständen auch außerhalb der Ortslage befindliche Flächen ein. Der regelmäßig über das reguläre Maß erhöhte Anreise- und Personenverkehr beeinträchtigt die zeitnah und ungestört durchzuführende Bekämpfung der Tierseuche. Über diesen erhöhten Personenverkehr erhöht sich auch das Risiko der Verschleppung der Tierseuche auf eine Vielzahl weit entfernter Regionen. Daher sind solche Veranstaltungen im Kerngebiet anzeigepflichtig, um dem Veterinäramt eine Prüfung und ggf. weitere Veranlassungen zu ermöglichen.

#### zu B. III. Nr. 1 bis 10 und 12 bis 14

Die für das gefährdete Gebiet angeordneten Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV auch für die Pufferzone angeordnet werden.

Die ASP stellt aufgrund der Übertragbarkeit vom Wildschwein auf Hausschweine und untereinander als auch der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinemastbetriebe bzw. Hausschweinbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Auch in der

hier festgelegten Pufferzone befindet sich eine Vielzahl von Schweinemastbetrieben. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist entscheidend. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hauschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Der Landwirt muss seinen Bestand so absichten, dass jedweder Kontakt mit Wildschweinen unmöglich gemacht wird. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes; unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu). ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, z. B. von Wildschweinen übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Rohware, Endprodukten und Futtermitteln.

Bewegungsjagden sind auch in der Pufferzone untersagt, um eine Störung des Schwarzwildes und Ausbreitung der Tierseuche zu vermeiden. Erntejagden und Einzelansitzjagden sind zulässig, da diese der gezielten Reduzierung der Schwarzwildpopulationen dienen, die ebenfalls der Verhinderung einer weiteren Verbreitung des ASP-Virus dienen.

Die Maßregeln dienen ihrem Schutz und sollen eine frühzeitige Feststellung der Tierseuche ermöglichen, um ggf. weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus einleiten zu können. Aufgrund des noch immer aktiven Infektionsgeschehens, vor allem der aktuell noch anhaltenden Ausbreitung der ASP-Gebietskullisse war es erforderlich, die Maßnahmen in Bezug auf Hygienemaßregeln (siehe Anlage-Merkblatt A2), Suche, Beprobung und Bergung sowie Beseitigung aufgefundenen Fallwildes auch auf die Pufferzone auszuweiten. Die bereits für das gefährdete Gebiet benannten Hintergründe dieser Maßregeln gelten auch in der Pufferzone.

#### zu B. III. 9

Gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV wurde auch für die Pufferzone angeordnet, dass Gras, Heu und Stroh, das in der Pufferzone gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf. Hiervon ausgenommen ist Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Pufferzone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf, insbesondere ist es im Erdboden bis zu 205 Tage überlebensfähig, weist aber auch eine hohe Resistenz gegenüber Erhitzungsprozessen und aufgrund der hohen pH-Stabilität auch gegen Chemikalieneinwirkung auf. Vor diesem Hintergrund ist zur Desinfektion von Gras, Heu und Stroh eine Hitzebehandlung bei mindestens 70° C für mindestens 30 Minuten zwingend erforderlich. Für andere Tierarten ist eine uneingeschränkte Nutzung möglich.

Auch diese Maßregel dient, in Anbetracht des noch immer hoch aktiven Infektionsgeschehens, vor allem der aktuell noch anhaltenden Ausbreitung der Gebietskullisse der ASP, dem Schutz der in der Pufferzone bestehenden Hausschweinbestände und damit u.a. dem Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Grundlage der Tierhalter als auch der dauerhaften Eindämmung des Virus vor einer indirekten Verbreitung.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die

bisher teilweise in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweinbestände, insbesondere bei Freilandhaltungen, welche die Keulung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen könnte. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen mit erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderes Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG vorerst auf den **15. März 2021** befristet, wobei sich das Veterinäramt des Landkreises Oder-Spree die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls es die epidemiologische Lage erlaubt. Eine Befristung und Aufhebbarkeit der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

#### zu C.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für folgende Anordnungen aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet: B. I. Nr. 3, B I. Nr. 5, B I. Nr. 6, B. I. Nr. 7, B II.1., B III. Nr. 1, B III. Nr. 5 bis 7, Nr. 9 und 12a.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzungen liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die Verpflichtung zum Anlegen von Jagdschneisen durch die Landwirte auf gesonderte Anordnung des Veterinäramtes bedarf einer unverzüglichen Umsetzung, um den Jägern eine schnellstmögliche, erleichterte Bejagung und damit Beschränkung der Wildschweinpopulation zu ermöglichen, um eine Weiterverbreitung der Tierseuche einzuschränken. Die Verpflichtung zur Anzeige verendet aufgefunden Schwarzwildes durch Jagdausübungsberechtigte in allen Restriktionsgebieten sowie die Anzeigepflicht der Tierhalter auch in der Pufferzone in Bezug auf verendete, erkrankte Schweine und hinsichtlich der Anzahl der gehaltenen Schweine gegenüber dem Veterinäramt ist erforderlich, um als Behörde schnellstmöglich, ohne Zeitverzögerung Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche einleiten bzw. um das Ausmaß einer Gefährdung von Hausschweinbeständen zu kennen und hierfür geeignete Schutzmaßnahmen vornehmen zu können. Das Betretungsverbot des Waldes und offenen Landschaft gestattet keinen Aufschub, da die Tierseuche aktuell in dem betroffenen Kerngebiet stark grassiert, das Virus sehr stabil gegen Umwelteinflüsse ist und hierdurch durch Betreten und Befahren des Waldes und der offenen Landschaft ein unerkanntes Verschleppen der Tierseuche aus dem Kerngebiet heraus über Mitnahme von Erdreich, Holz etc. erfolgen könnte. Dies muss aktuell umgehend vermieden werden. Vor diesem Hintergrund steht auch die sofortige Vollziehung der Anordnung, des Leinenzwangs als auch der Aufsichtspflicht für Hunde. In Anbetracht der beträchtlichen Gefahren, die die Tierseuche bei einem Kontakt mit Hausschweinen hat und vor dem Hintergrund des akuten Ausbruchsgeschehens, ist es zwingend erforderlich sich ohne zeitlichen Aufschub an die Maßregel zu halten, dass Schweine nicht auf öffentlichen oder privaten Wegen außerhalb



des Betriebsgeländes getrieben werden als auch, dass Futter, Einstreu usw., die für Schweine bestimmt oder mit ihnen in Berührung kommen können, nicht mit wildschweinsicher aufbewahrt werden. Aufgrund der hohen Resistenz des aktuell aktiven ASP-Virus gegenüber Umwelteinflüssen und der aktuellen Erntesituation und des Erntedrucks bei den, in den von der Tierseuche betroffenen Restriktionsgebieten liegenden Landwirten ist die Anordnung des Verwendungsverbots von Gras, Heu und Stroh für Schweine zwingend zum Schutz der Hauschweinebestände ohne Aufschub erforderlich. Auch die Anordnung Sauen in der aktuellen Zeit nicht zu besamen duldet keinen Aufschub aus Tierwohlgründen. Die räumliche Kapazität der Betriebe als auch das Tierwohl gebietet es aktuell keine weiteren Ferkel zu produzieren.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### zu D.

Gemäß § 14a Abs.2 S.2 SchwPestV ist die Festlegung eines gefährdeten Bezirks und dessen Änderung oder Aufhebung werden von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter E. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen auf den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV).

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur<sup>1</sup> zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse [vps@l-os.de](mailto:vps@l-os.de) einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten veräußt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Rolf Lindemann  
Landrat

### **Anlagen**

A1 – Karte der Restriktionsgebiete **vom 05.10.2020**

A2 – Merkblatt zu Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt

---

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)